



geldwerte Gegenleistungen abgegolten werden (BGE 115 V 170 f. Erw. 9a; vgl. auch BGE 122 V 172 Erw. 3c, 283 f. Erw. 3b; zum Ganzen: BGE 125 V 385 Erw. 2a).

2.4  $\hat{A} \hat{A} \hat{A} \hat{A}$  Nicht unter den Begriff der selbstständigen Erwerbstätigkeit im Sinne von Art. 9 Abs. 1 AHVG und Art. 17 AHVV fällt die blossе Verwaltung des eigenen Vermögens; der daraus resultierende reine Kapitalertrag unterliegt daher nicht der Beitragspflicht. Gleiches gilt in Bezug auf Gewinne aus privatem Vermögen, welche in Ausnutzung einer zufällig sich bietenden Gelegenheit erzielt worden sind. Andererseits stellen Kapitalgewinne aus der Veräusserung oder Verwertung von Gegenständen des Privatvermögens, wie Wertschriften oder Liegenschaften, auch bei nicht buchführungspflichtigen (Einzel-)Betrieben, Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit dar, wenn und soweit sie auf gewerbsmässigem Handel beruhen (BGE 134 V 252 Erw. 3.1 mit Hinweisen).

2.5  $\hat{A} \hat{A} \hat{A} \hat{A}$  Ausgangspunkt für die Beurteilung der Frage, ob Einkünfte oder Vermögenszuwächse (Erträge, Gewinne) aus einer selbstständigen Erwerbstätigkeit im Sinne von Art. 4 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 AHVG herrühren, bildet die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Abgrenzung zwischen Privat- und Geschäftsvermögen bei der Besteuerung von Kapitalgewinnen. Danach besteht das entscheidende Kriterium für die Zuteilung eines Vermögenswertes zum Geschäftsvermögen darin, dass er für Geschäftszwecke erworben worden ist (Erwerbsmotiv) oder dem Geschäft tatsächlich dient. Wo sich die Zugehörigkeit nicht ohne weiteres aus der äusseren Beschaffenheit des Vermögenswertes ergibt, wie dies häufig bei Alternativgütern der Fall ist, die sowohl mit dem Geschäft im Zusammenhang stehen als auch ausschliesslich für eine private Verwendung geeignet sein können, ist darüber auf Grund einer Würdigung aller für die Bestimmung der technisch-wirtschaftlichen Funktion des betreffenden Gegenstandes bedeutsamen Umstände zu entscheiden (BGE 125 V 386 Erw. 2b und 388 Erw. 2d mit Hinweisen auf Rechtsprechung und Lehre; vgl. auch BGE 125 II 113).

2.6  $\hat{A} \hat{A} \hat{A} \hat{A}$  Bei Geschäften mit Liegenschaften ist nach der Rechtsprechung von selbstständiger Erwerbstätigkeit auszugehen, wenn nur gelegentlich oder vereinzelt Grundstücke gekauft oder verkauft werden, sofern sich die steuerpflichtige Person bemüht, in der Art und Weise einer nebenberuflich selbstständig erwerbenden Person die Entwicklung des Liegenschaftensmarktes zur Gewinnerzielung auszunutzen (BGE 122 II 450, 112 Ib 81 Erw. 2a; Urteil des EVG in Sachen Z. vom 15. Februar 2005, H 189/04, Erw. 4.2).

2.7  $\hat{A} \hat{A} \hat{A} \hat{A}$  Gemäss Art. 18 Abs. 2 Satz 3 DBG gelten als Geschäftsvermögen alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit dienen. Der Begriff des Geschäftsvermögens setzt sich steuerrechtlich somit aus zwei Tatbestandsmerkmalen zusammen, einer selbstständigen Erwerbstätigkeit einerseits und dem Umstand, dass der fragliche Vermögensgegenstand dieser tatsächlich dient andererseits. Es sind keine Gründe erkennbar, sozialversicherungsrechtlich einen Zusammenhang zwischen Geschäftsvermögen und selbstständiger Erwerbstätigkeit zu verneinen (Urteil des Bundesgerichts in Sachen B. und R. vom 16. Januar 2009, 9C\_551/2008, Erw. 2.2). Schon aus begrifflicher Sicht kann nicht gesagt werden, Erträge aus der Bewirtschaftung von Geschäftsvermögen seien Einkünfte aus privater Vermögensverwaltung. Dass gleich wie im Steuerrecht auch im AHV-Beitragsrecht eine Verbindung zwischen Geschäftsvermögen und selbstständiger Erwerbstätigkeit

besteht, erhellt namentlich aus Art. 17 AHVV. Danach unterliegen  
Ärberfährungsgewinne nach Art. 18 Abs. 2 DBG der Beitragspflicht; diese stellen  
demzufolge Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit dar (BGE 134 V 255 Erw.  
4.2; zu Art. 18 DBG: BGE 133 II 421 Erw. 3).

2.8 Indes ist bei Übernahme steuerrechtlicher Grundsätze im Zusammenhang  
mit der Frage, ob Einkünfte und Vermögen zur Achse der Beitragspflicht unterliegen,  
immer Folgendes im Auge zu behalten. Die Qualifikation eines Vermögensbestandteils  
als Privat- oder Geschäftsvermögen ist steuerrechtlich häufig ohne Belang, da im  
Steuerbereich der Einkommensbegriff (Art. 16 ff. DBG) auf der  
Reinvermögenszugangstheorie beruht. Dementsprechend stellt der Vermögensertrag auf  
beweglichem und unbeweglichem Privatvermögen unbekümmert darum, ob ihm eine  
erwerbliche Tätigkeit zugrunde liegt oder nicht, steuerbares Einkommen dar. In diesem  
Sinne ist der beitragsrechtliche Einkommensbegriff enger als der im Bundessteuerrecht  
verwendete (BGE 106 V 132 Erw. 3b; BGE 125 V 386 Erw. 2b und 388 Erw. 2d; Urteil des  
EVG in Sachen Z. vom 15. Februar 2005, H 189/04, Erw. 2.2.2).

2.9 Nach Art. 23 AHVV ermitteln die kantonalen Steuerbehörden das für die  
Bemessung der Beiträge massgebende Erwerbseinkommen aufgrund der rechtskräftigen  
Veranlagung für die direkte Bundessteuer, das im Betrieb investierte Eigenkapital  
aufgrund der entsprechenden rechtskräftigen kantonalen Veranlagung unter  
Berücksichtigung der interkantonalen Repartitionswerte (Abs. 1). Die Angaben der  
kantonalen Steuerbehörden sind für die Ausgleichskassen verbindlich (Abs. 4). Das  
Sozialversicherungsgericht weicht von rechtskräftigen Steuerveranlagungen ab, wenn  
diese klar ausgewiesene Irrtümer enthalten, die ohne weiteres richtig gestellt werden  
können, oder wenn sachliche Umstände gewürdigt werden müssen, die  
steuerrechtlich belanglos, sozialversicherungsrechtlich aber bedeutsam sind (BGE 110 V 86  
Erw. 4 und 370 f., 106 V 130 Erw. 1, 102 V 30 Erw. 3a; AHI 1997 S. 25 Erw. 2b mit  
Hinweis; vgl. auch AHI 2000 S. 113).

2.10 Die absolute Verbindlichkeit der Angaben der Steuerbehörden für die  
Ausgleichskassen und die daraus abgeleitete relative Bindung des  
Sozialversicherungsgerichts an die rechtskräftigen Steuerentscheide sind auf die  
Bemessung des für die Belange der AHV massgebenden Einkommens und des  
betrieblichen Eigenkapitals beschränkt. Diese Bindung betrifft also nicht die  
beitragsrechtliche Qualifikation und beschließt daher die Frage nicht, ob überhaupt  
Erwerbseinkommen und gegebenenfalls solches aus selbstständiger oder aus  
unselbstständiger Tätigkeit vorliegt und ob die Person, die das Einkommen bezogen hat,  
beitragspflichtig ist (BGE 121 V 83 Erw. 2c mit Hinweisen; 102 V 30 Erw. 3b; AHI 1997  
S. 26 Erw. 2b, 1993 S. 232 Erw. 3a). Die Ausgleichskassen und im Beschwerdefall die  
Sozialversicherungsgerichte haben im Besonderen eigenständig zu beurteilen, ob von der  
Steuerbehörde gemeldete Erträge aus Liegenschaften beitragspflichtiges Einkommen  
aus selbstständiger Erwerbstätigkeit oder beitragsfreien Vermögensertrag darstellen  
(BGE 110 V 86 Erw. 4).

### E. 3

3.1 Aus den Akten ist ersichtlich, dass der Beschwerdeführer durch Erbschaft  
Anteile an der Immobiliengesellschaft B. SA mit Sitz in C. erwarb (Urk. 10/26/11  
und 13, Urk. 10/29/9-12) erworben hat. Im Jahre 2003 wurde die Gesellschaft aufgelöst

(Urk. 10/27/11, Urk. 10/27/20-21, Urk. 10/27/27). Dabei erzielte der Beschwerdeführer ein Liquidationserlös von Fr. 680'648.-- (Urk. 10/27/26). Das Kantonale Steueramt nahm bei der definitiven Veranlagung der Direkten Bundessteuer auf dem Liquidationsgewinn von Fr. 680'648.-- gemäss Art. 207 Abs. 2 DBG eine Kürzung des steuerbaren Gewinns um 75 % vor (Urk. 33) und ging bei der in Rechtskraft erwachsenen definitiven Veranlagungsverfügung vom 28. März 2007 von einem steuerbaren Einkommen von Fr. 381'600.-- aus (Urk. 34/1). Demgegenüber berücksichtigte das Kantonale Steueramt in der Steuermeldung für das Jahr 2003 vom 10. November 2007 (Urk. 34/2) neben dem übrigen Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit im Jahre 2003 von Fr. 34'269.-- den ungekürzten Liquidationsgewinn von Fr. 680'648.-- (Urk. 34/2 S. 2) und stellte ein Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit im Jahre 2003 von Fr. 714'917.-- fest (Urk. 34/2 S. 1).

3.2. Im Folgenden zu prägen ist die Frage nach der Qualifikation des Gewinns aus der Liquidation der Immobiliengesellschaft B. SA als beitragspflichtiges Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit oder als nicht beitragspflichtiger privaten Vermögensertrag. Für diese Frage besteht keine Bindung des Sozialversicherungsgerichts an den rechtskräftigen Steuerentscheid.

3.3. Vorliegend hat das Kantonale Steueramt eine abschliessende Qualifikation des Liquidationsgewinn von Fr. 680'648.-- als Geschäfts- oder Privatvermögen des Beschwerdeführers nicht vorgenommen, da dies für die Belange der Direkten Bundessteuer im Veranlagungszeitpunkt nicht notwendig war (Urk. 33 S. 1). Dies ist nicht zu beanstanden, da der Vermögensertrag auf beweglichem und unbeweglichem Privatvermögen unbekümmert darum, ob ihm eine erwerbliche Tätigkeit zugrunde liegt oder nicht, steuerbares Einkommen darstellt (vgl. Art. 20 DBG). Beim Liquidationsüberschuss aus der Liquidation einer Immobiliengesellschaft, der dem Aktionär zufließt, handelt es sich um einen steuerbaren Ertrag aus beweglichen Vermögen (vgl. Art. 20 Abs. 1 lit. c DBG, Art. 207 Abs. 2 DBG), wobei nicht entscheidend ist, ob der Aktionär die Beteiligung im Privat- oder Geschäftsvermögen gehalten hat (Dieter Weber in Martin Zweifel/ Peter Athanas (Hrsg.), Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/2b, Basel 2008, Art. 207 DBG N 14 f.).

3.4. In Würdigung der gesamten Umstände kann die Liquidation der Immobiliengesellschaft B. SA beim Beschwerdeführer nicht als gewerbsmässiger Liegenschaftenhandel im Sinne der Rechtsprechung qualifiziert werden. Denn obwohl der Beschwerdeführer von Beruf Architekt ist, hat er die Anteile an der Immobiliengesellschaft nicht in der Absicht, sie möglichst rasch mit Gewinn weiterzuveräussern, sondern durch Erbgang erworben. Auch von einem Ausnutzen des Liegenschaftensmarktes zur Gewinnerzielung im Sinne einer quasi-beruflichen Tätigkeit mit Liegenschaften (vgl. Urteil des EVG in Sachen Z. vom 15. Februar 2005, Erw. 4.2 mit Hinweisen) kann vorliegend nicht die Rede sein. Denn es ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer, welcher seine Erbschaft erst im Jahre 2001 angetreten hat (Urk. 10/29/13), von der Steuerermässigung bei Liquidation von Immobiliengesellschaften gemäss Art. 207 DBG profitieren wollte. Gemäss Art. 207 Abs. 3 DBG besteht ein Anspruch auf Kürzung der Steuer auf dem Liquidationsergebnis denn auch nur, wenn die Liquidation und Löschung der Immobiliengesellschaft bis spätestens 31. Dezember 2003 vorgenommen worden sind. Die Liquidation der Immobiliengesellschaft wurde daher aus steuerlichen Gründen durchgeführt. Im Ergebnis handelte es sich dabei um einen

nicht beitragspflichtigen Vorgang in der Verwaltung des Privatvermögens des Beschwerdeführers. Der Gewinn aus der Liquidation der Immobiliengesellschaft B. \_\_\_ SA stellt beim Beschwerdeführer daher kein Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit dar. Vielmehr handelt es sich dabei um einen nicht beitragspflichtigen Ertrag des Privatvermögens des Beschwerdeführers.

4. In Gutheissung der Beschwerde ist der angefochtene Einspracheentscheid vom 9. Juli 2007 daher aufzuheben mit der Feststellung, dass es sich bei dem vom Beschwerdeführer im Jahre 2003 erzielten Gewinn aus der Liquidation der B. \_\_\_ SA im Betrag von Fr. 680'648.-- nicht um Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gehandelt hat, und es ist die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie über die vom Beschwerdeführer für das Jahr 2003 geschuldeten Beiträge neu verfügt.

Das Gericht beschliesst:

Es wird festgestellt, dass die lite pendente erlassene Beitragsverfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, vom 20. März 2008 nichtig ist. Demgemäss wird auf die dagegen erhobenen Beschwerden vom 18. April 2008 nicht eingetreten.

und erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde vom 27. Juli 2007 wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 9. Juli 2007 aufgehoben und es wird festgestellt, dass es sich bei dem vom Beschwerdeführer im Jahre 2003 erzielten Gewinn aus der Liquidation der B. \_\_\_ SA im Betrag von Fr. 680'648.-- nicht um Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit handelte, und es wird die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen, damit diese über die vom Beschwerdeführer für das Jahr 2003 geschuldeten persönlichen Beiträge neu verfügt.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2'100.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Dr. Silvia Zimmermann
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse
- Bundesamt für Sozialversicherungen

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.